

Geschäftsordnung des Schachclubs Eggerbachtal

(Fassung vom 23. April 2015)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein Schachclub Eggerbachtal e. V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind, soweit von der Vorstandschaft nichts anderes festgelegt wird, öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zur Beratung können auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des gesamten Vorstandes und beschreibt die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Wirtschafts- und Raumorganisation.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

- (1) Die Einberufungs- und Dokumentationsformalitäten für die Mitgliederversammlungen regelt die Satzung.
- (2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Es sollen jedoch mindestens zwei Vorstandssitzungen im Kalenderjahr stattfinden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Vorstandssitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag, die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (4) Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens ein Woche. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen wird durch die Satzung geregelt.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der klar die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

§ 4 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder wegen ihrer Bedeutung für den Verein von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist die Angelegenheit vor die Mitgliederversammlung zu bringen.
- (3) Die Verbindung verschiedener Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Jedoch dürfen 1. und 2. Vorsitzender nicht zugleich Schatzmeister und Schriftführer sein.

§ 5 Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied bearbeitet sein Sondergebiet in eigener Verantwortung.
- (2) Es ist jederzeit dem Gesamtvorstand auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Über Angelegenheiten, die über den Rahmen des Vereins hin auswirken, ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten.

§ 6 Der 1. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben für den Verein hinsichtlich Vertretung nach außen und innen gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Er führt den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Er überwacht sämtliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse, die in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen getroffen wurden.
- (4) Er besorgt gemeinsam mit dem Schriftführer den Schriftwechsel des Vereins.
- (5) Er vertritt die Interessen des Vereins in den Organisationen des BLSV, des BSB, des Schachbezirkes Mittelfranken und im Schachkreis Mittelfranken Nord.
- (6) In Eilfällen, wenn ein Vorstandsbeschluss nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, hat der 1. Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (7) Er führt und pflegt eine Liste aller Vereinsmitglieder mit allen Ein- und Austritten sowie Adressänderungen.
- (8) Er hat Neuaufnahmen und Austritte umgehend dem Schatzmeister, dem Spielleiter und 1. Jugendleiter zu melden.
- (9) Er ist für die ordnungsgemäße Erstattung der Meldungen an den BLSV und Mitgliederreferenten des Schachbezirk Mittelfranken verantwortlich.
- (10) Dem Vorsitzenden obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung sämtlicher gesellschaftlicher Veranstaltungen des Vereins, wie der Ausflüge, Weihnachtsfeiern, etc.. Er kann hierbei Verantwortlichkeiten delegieren an einzelne Vorstandsmitglieder oder Organisatorenteams zusammenstellen.

§ 7 Der 2. Vorsitzende

- (1) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und hat bei dessen Verhinderung sämtliche Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.
- (2) Er kann ein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Schatzmeister und Schriftführer kann er jedoch nicht sein.

§ 8 Der Schriftführer

- (1) Er führt in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll.
- (2) Er besorgt zusammen mit dem 1. Vorsitzendem den Schriftwechsel des Vereins.

§ 9 Der Schatzmeister

- (1) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er hat ein geordnetes Kassenbuch zu führen und jederzeit auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Er hat alle Kassenbelege zu sammeln und aufzubewahren. Ausgabenbelege mit einem Betrag von 50 Euro und höher muss er vom 1. Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Er legt jährlich den Kassenabschluss den Kassenprüfern vor.
- (5) Er ist verantwortlich, dass Geldmittel ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (6) Er verwaltet das Spiel- und Buchmaterial des Vereins und führt eine Inventarliste.
- (7) Soweit Veranstaltungen mit geldlichen Mitteln des Vereins verbunden sind ist hierfür der Schatzmeister verantwortlich.
- (8) Kassenbücher sind für 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10 Der 1. Jugendleiter

- (1) Seine besondere Aufgabe ist die Schulung und Fortbildung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Er ist für den Trainings- und Spielbetrieb der Schachjugend verantwortlich.
- (3) Mit dem Jugendleiter im Kreis und im Bezirk verkehrt er unmittelbar.
- (4) Dem Jugendleiter obliegt die Planung und Durchführung von Feiern und Veranstaltungen mit der Schachjugend.
- (5) Er besorgt eigenverantwortlich im Rahmen seines Budgets, Trainings- und Schulungsmaterial für die Schachjugend.

- (6) Er hat für die Veröffentlichung sämtlicher Nachrichten und Spielergebnisse aus der Schachjugend zu sorgen und arbeitet eng mit dem Pressewart und Internetbetreuer zusammen.
- (7) Er verwaltet das der Schachjugend zustehende finanzielle Budget eigenverantwortlich und legt dies zum Jahresabschluss dem Schatzmeister dar. Über den Bestandsverlauf gibt er bereitwillig jederzeit der Vorstandschaft auf Anfrage Auskunft.

§ 11 Der 2. Jugendleiter

- (1) Er ist der Stellvertreter des 1. Jugendleiters und hat bei dessen Verhinderung sämtliche Rechte und Pflichten des 1. Jugendleiters.
- (2) Er unterstützt den 1. Jugendleiter insbesondere bei der Aufgabe der Schulung und Fortbildung der Kinder und Jugendlichen.

§ 12 Der Spielleiter

- (1) Er ist verantwortlich für die Planung, Veranstaltung, Leitung der Vereinsturniere und –wettkämpfe.
- (2) Er stellt in Absprache mit den Mannschaftsführern und nach den Wünschen der Spieler die Vereinsmannschaften auf. Für die Aufstellung ist das Vereinsinteresse maßgeblich.
- (3) Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Meldung der Mannschaften an den Kreis und Bezirk.
- (4) Gegenüber den Spielleitern im Kreis und im Bezirk ist er der direkte Ansprechpartner.
- (5) Er ist für den Schachlehrbetrieb bei den Erwachsenen verantwortlich.
- (8) Er hat den Pressewart und Internetbetreuer über die Veranstaltungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 13 Der Pressewart

- (1) Er hat für die Veröffentlichung sämtlicher Vereinsnachrichten, insbesondere der Spielergebnisse, zu sorgen.
- (2) Er ist für den Aushang der Spielergebnisse auf der Vereinspinnwand im Spiellokal und im Vereinsschaukasten verantwortlich.
- (3) Er arbeitet dem Internetbetreuer mit Ergebnissen und Berichten für die Homepage sowie die Facebookseite zu.
- (4) Er ist verantwortlich für die Werbetätigkeit des Vereins.

§ 14 Der Internetbetreuer

- (1) Er erstellt und aktualisiert die Homepage des SC Eggerbachtal.
- (2) Dazu gehören Informationen zur Chronik des Vereins, über die jeweilige Vorstandschaft, das Spiellokal, die Vereinsveranstaltungen, die Vereinsturniere und die Mannschaften im Ligabetrieb.

§ 15 Wirtschafts- und Raumorganisation

- (1) Die Installation oder Abberufung eines Wirtschafts- und Raumwartes obliegt der Vorstandschaft. Er wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Er muss kein Mitglied der Vorstandschaft sein, kann aber beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Berufung mit samt der Aufgabenzuteilung erfolgt schriftlich.
- (2) Der Wirtschafts- und Raumwart hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen des öffentlichen oder privaten Trägers für die überlassenen Räumlichkeiten zum Schachbetrieb des SC Eggerbachtal e. V. eingehalten werden.
- (3) Als direkte Verbindungsperson pflegt er den Kontakt mit dem Bereitsteller der Räumlichkeiten. Für Veranstaltungen und Turniere außerhalb des regulären Spielbetriebs klärt er die Möglichkeiten der Nutzung von Räumlichkeiten ab.
- (4) Bereits installierten Schlüsseldienste sind beizubehalten soweit möglich und bei Veränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen. Er organisiert die Zuteilung der Transponder und Schlüssel.
- (5) Die Wirtschafts- und Raumorganisationsaufgaben, die sich mit der Sicherheit und der Ordnung sowie dem Wirtschaftsbetrieb in den Räumlichkeiten befasst, können durch begründete, dringliche Änderungswünsche des Schlüsseldienstes oder des Raumbereitstellers, vom Wirtschaftwart, direkt aktualisiert werden und sind dem Vorstand zu melden. Eine Abstimmung darüber ist nicht erforderlich.

§ 16 Ordnung zur Wahl des Vorstandes

- (1) Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes ist aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuss wird durch Handaufheben gewählt. Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.
- (3) Die Wahl des Wahlausschusses leitet der bisherige 1. Vorsitzende oder der aktuelle Versammlungsleiter.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung, der Schriftführer des Wahlausschusses die Protokollführung, während der Behandlung der in § 9 (3) c und d der Satzung genannten Angelegenheiten.
- (5) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 23. April 2015 in Eggolsheim beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Eggolsheim, den 23.04.2015

Gez.

1. Vorsitzender

Gez.

2. Vorsitzender